



Der digitale Tachograf löst den analogen Fahrtenschreiber ab

- Informationen für den Unternehmer -

In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und in Fahrzeugen mit mehr als neun Sitzen, die ab dem 01.Mai 2006 zugelassen wurden, ist der **digitale Tachograf** fest eingebaut und **muss vorschriftsmäßig von jedem Mieter, der das Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken anmietet benutzt werden.**

Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht für die Anmietung zu privaten Zwecken. Sinn und Zweck des digitalen Tachografen ist es, die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer nachvollziehen zu können und somit die Einhaltung dieser Arbeitszeitvorschriften zu gewährleisten.

Sie als anmietender Unternehmer müssen die Fahrten, die Sie durch Ihre Fahrer durchführen, mittels Ihrer Unternehmerkarten speichern und sind ebenfalls für die vorgeschriebene Archivierung verantwortlich. Bitte weisen Sie Ihre Fahrer unbedingt an, den digitalen Tachografen ordnungsgemäß zu benutzen. (§2 IV FahrerpersonalVO).

Dies bedeutet für Sie als anmietender Unternehmer:

- Bitte stellen Sie sicher, dass **zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums** die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei Ihnen gespeichert werden. Ist dies nicht möglich, so ist durch den Fahrer zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes ein **Ausdruck** zu fertigen und dem Unternehmer zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Karte.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass alle **Daten aus dem Massespeicher** spätestens alle drei Monate und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage **zur Speicherung in Ihrem Betrieb kopiert** werden. Bei einer kürzeren Anmietung gilt dies für den jeweiligen Mietzeitraum entsprechend.
- Sie sind für die **ordnungsgemäße Benutzung der Fahrerkarte** durch Ihren Fahrer verantwortlich. Bitte unterrichten Sie Ihre Fahrer über die Handhabung des digitalen Tachografen.
- Sollte eine **Betriebsstörung des Gerätes** vorliegen, bitte informieren Sie uns umgehend.
- Im Falle einer **Kontrolle** müssen Sie/ Ihr Fahrer in der Lage sein, einen Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät herauszulassen.

Wir unterstützen Sie bei all diesen Neuerungen gerne. Bitte sprechen Sie uns an!



Unser Service für Sie

Gerne helfen wir Ihnen bei der Umsetzung dieser Neuerungen, die für Sie als Unternehmer durch den digitalen Tachografen entstehen.

Datendownload

Gerne übernehmen wir für Sie den Download Ihrer Daten aus dem Massespeicher mittels Ihrer Unternehmenskarte und übergeben Ihnen diese Daten auf einer CD zu weiteren Aufbewahrung/ Archivierung.

Ihr Vorteil: Sie sparen sich Investitionen in teure Soft- und Hardware.

Datenauswertung

Wir bieten Ihnen eine monatliche Aus- und Bewertung der Datendownloads der Fahrerkarten Ihrer Fahrer an. Sie erhalten dann einen Verstoßbericht als pdf-Datei oder als Ausdruck. Diese Auswertungen erfolgen für jeden Fahrer separat und für alle gefahrenen Fahrzeuge.

Ihr Vorteil: Bequeme Nachvollziehung der Fahrerzeiten auf einen Blick

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!



Der digitale Tachograf löst den analogen Fahrtenschreiber ab

- Informationen für den Fahrer -

In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t und in Fahrzeugen mit mehr als neun Sitzen, die ab dem 01.Mai 2006 zugelassen wurden, ist der **digitale Tachograf** fest eingebaut und **muss vorschriftsmäßig von jedem Mieter, der das Fahrzeug zu gewerblichen Zwecken anmietet benutzt werden**. Fahrer müssen den digitalen Tachografen während der Fahrt bedienen!

Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht für die Anmietung zu privaten Zwecken.

Sinn und Zweck des digitalen Tachografen ist es, die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer nachvollziehen zu können und somit die Einhaltung dieser Arbeitszeitvorschriften zu gewährleisten.

Sie müssen daher als Fahrer folgende Dinge bei einer Kontrolle vorlegen können:

- **Wenn Sie ausschließlich mit analogen Tachografen fahren:**
 - Schaublätter
 - ggf. Urlaubsschein
 - Wenn Sie bereits eine Fahrerkarte besitzen, müssen Sie diese auch beim analogen Tachografen mitführen!

- **Wenn Sie ausschließlich mit digitalen Tachografen fahren:**
 - Fahrerkarte
 - ggf. Urlaubsschein

- **Wenn Sie im Mischbetrieb fahren (teils analog, teils digital)**
 - Fahrerkarte
 - ggf. Urlaubsschein
 - Schaublätter
 - ggf. Tagesausdrucke (wenn Fahrerkarte nicht vorhanden oder defekt war)

**Bitte beachten Sie die Mitführungspflicht seit dem 01. Mai 2006:
Nachweise für die laufende Woche und die vorhergehenden 15 Tage!**



Bitte beachten Sie als Fahrer bitte Folgendes:

- Bitte stecken Sie bei Ihren Fahrten Ihre **Fahrerkarte in den linken Kartenschacht** des digitalen Tachografen und stellen Sie die für Sie relevanten Zeiteinteilungen jeweils ein:
 - **Arbeitszeit** (hierzu zählt auch das Be- und Entladen)
 - **Lenkzeit** (tatsächliches Fahren)
 - **Pausenzeiten** (Pause gilt erst ab 15 Minuten!)
- Bitte **geben Sie Ihrem Auftraggeber/ Unternehmer** spätestens alle 28 Tage (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung) **Ihre Fahrerkarte** und gegebenenfalls die getätigten Ausdrücke zur Speicherung und zur Kopierung.
- Wenn Sie im Mischbetrieb (analog und digital) lenken, sollten Sie am Ende der täglichen Arbeitszeit einen täglichen Ausdruck der Fahrtätigkeit von der Karte durchführen.
- Haben Sie allein deshalb noch keine Fahrerkarte, weil die zuständigen Behörden Ihnen eine solche noch nicht ausgestellt haben (der Antrag liegt aber vor), so sind die vom Kontrollgerät **aufgezeichneten Angaben** zu den Zeitgruppen am Ende des Arbeitstages **auszudrucken**. Die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name und Nummer des Führerscheins) sind auf den Ausdruck zu übertragen. Der Ausdruck ist dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.
- Während einer **Betriebsstörung oder Fehlfunktion** des Tachografen sind auf dem Schaublatt oder einem gesonderten Blatt die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die Zeitgruppen, zusammen mit den Angaben zu Ihrer Person (Name, Führerschein- oder Fahrerkartenummer) zu vermerken und zu unterschreiben.
- Hat der digitale Tachograf einen Defekt oder lässt sich anderweitig nicht bedienen, melden Sie dies bitte unverzüglich bei uns!
- Nach Ablauf der Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens sieben Tage im Fahrzeug mitgeführt werden. Auf Verlangen ist sie vorzulegen.



Ausgabestellen für Unternehmenskarten

Ausgabestellen für Unternehmenskarten

Bayern	TÜV/ DEKRA
Baden- Württemberg	TÜV/ DEKRA
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Brandenburg	Fahrerlaubnisbehörden
Bremen	Gewerbeaufsicht
Hamburg	Fahrerlaubnisbehörden (LBV)
Hessen	TÜV
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Niedersachsen	Gewerbeaufsicht
Nordrhein-Westfalen	Arbeitsschutzämter
Rheinland-Pfalz	Kreis-/Stadtverwaltung
Saarland	Landesamt f. Verbraucher, Gesundheit, Arbeitsschutz (LVGA)
Sachsen	TÜV/ DEKRA
Sachsen- Anhalt	TÜV/ DEKRA
Schleswig-Holstein	Kreis-/Stadtverwaltung
Thüringen	Arbeitsschutzämter



Ausgabestellen für Fahrerkarten

Ausgabestellen für Fahrerkarten

Bayern	TÜV/DEKRA
Baden-Württemberg	TÜV/DEKRA
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Brandenburg	Fahrerlaubnisbehörden
Bremen	Fahrerlaubnisbehörden
Hamburg	Fahrerlaubnisbehörde (LBV)
Hessen	TÜV
Mecklenburg-Vorpommern	Fahrerlaubnisbehörden
Niedersachsen	Fahrerlaubnisbehörden
Nordrhein-Westfalen	Fahrerlaubnisbehörden
Rheinland-Pfalz	Fahrerlaubnisbehörden
Saarland	Gemeinden
Sachsen	TÜV/DEKRA
Sachsen-Anhalt	TÜV/DEKRA
Schleswig-Holstein	Fahrerlaubnisbehörden
Thüringen	Fahrerlaubnisbehörden



Nutzungserklärung für Fahrzeuge mit digitalem Tachograf

Das angemietete Fahrzeug _____,

Mietvertrag: _____ wird

ausschließlich für **Privatfahrten** genutzt.

für **gewerbliche Fahrten** genutzt. Die ordnungsgemäße Benutzung der eigenen Unternehmens- und Fahrerkarte wird hiermit durch den Mieter garantiert. Der Unternehmer wurde über die Vorschriften zur Datenauslesung und -speicherung aufgeklärt und versichert hiermit den vorschriftmäßigen Download und Speicherung seiner Daten.

(Unterschrift Mieter)